

**Satzung der
Hochschule für Musik Würzburg
für die Erfüllung der Lehrverpflichtung**

vom 24. Februar 2026

Auf Grund von Art. 9, 55 Abs.2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13.02.2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen	2
§ 4 Digitale Formate	5
§ 5 Nachweis der Lehrverpflichtung innerhalb der Hochschule	6
§ 6 Gewährung von Ermäßigungen	6
§ 7 Anordnung von Abweichungen	7
§ 8 Inkrafttreten	8

§ 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Satzung sind alle an der Hochschule für Musik Würzburg wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2 Grundsätze

(1) ¹Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ²Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht der Kunsthochschulen umfasst 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. ⁴Die Lehrzeit beträgt in der Regel bei

1. künstlerischem Einzelunterricht	60 Minuten
2. künstlerischem Gruppenunterricht	60 Minuten
3. einer Probe	60 Minuten
4. einer Lehrprobe mit Vor- und Nachbereitung	60 Minuten
5. einem Seminar	45 Minuten
6. einer Vorlesung	45 Minuten
7. einem Kolloquium	45 Minuten
8. einer Übung	45 Minuten

(2) ¹Die Regellehrverpflichtung gibt den Umfang der Lehrverpflichtung an, den das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal regelmäßig zu erfüllen hat. ²Der Umfang der Regellehrverpflichtung an Kunsthochschulen ergibt sich aus § 5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG),

(3) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.

(4) ¹Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson braucht den Umfang der individuellen Lehrverpflichtung nicht zu erreichen, wenn der Lehrbedarf im jeweiligen Fach dies insbesondere wegen des Überschusses der Lehrkapazität zulässt; die Lehrperson hat die Verringerung ihrer Lehrtätigkeit der Hochschulleitung, anzuzeigen. ²In den Fällen des Satzes 1 ist die Lehrtätigkeit, soweit möglich und zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen.

§ 3 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die in den Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet; dies gilt auch für Exkursionen oder Exkursionsanteile die im Rahmen einer regulären Lehrveranstaltung stattfinden.

²Die Anrechnung nach Satz 1 setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird. ³Satz 2 gilt bei der Nutzung digitaler Lehrformate entsprechend.

- (2) ¹Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen (fakultativer Unterricht) werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden. ²Die Anzahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungsstunden ist der Hochschulleitung anzuzeigen.
- (3) ¹Vorlesungen, Übungen und Seminare, die nicht bereits unter Absatz 1 und 2 fallen, werden auf die Lehrverpflichtung voll, Kolloquien und Repetitorien zu sieben Zehnteln angerechnet. ²Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens acht Zeitstunden an Lehre zugrunde gelegt. ³Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. ⁴An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule bis zur Dauer von zwei Wochen und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn Dozenten der Partnerhochschule Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen, für die Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule keine Vergütung gewährt wird und die wegfallenden Lehrveranstaltungen vertreten werden. ⁵Für im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Rahmen des Programms Erasmus+ gelten für die Anrechnung die Vorgaben des Programms Erasmus+ für die Lehrverpflichtung.
- (4) Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an den Hochschulen für Musik, die im Regelfall als Einzelunterricht oder Unterricht in kleineren Gruppen stattfinden, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.
- (5) ¹Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. ²Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der

Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.

- (6) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt nur einmal angerechnet. ²Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Lehrpersonen.
- (7) ¹Betreuungstätigkeiten für Bachelor-, Master- und andere Studienabschlussarbeiten sowie vergleichbare Studienarbeiten (Abschlussarbeiten) können nur einmal je Studierender bzw. Studierendem unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands, insgesamt aber nur bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:
- a) Bachelorarbeit: 0,05
 - b) Masterarbeit: 0,10
 - c) Schriftliche Hausarbeit bei Lehramtsstudiengängen: 0,10
 - d) Dissertation (bei allen betreuenden Lehrenden ausgenommen wissenschaftliche Professuren): 0,25.
- (8) Folgende Tätigkeiten können höchstens mit folgenden Bruchteilen einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:
- a) Korrepetition bei Veranstaltungen, die nicht Bestandteil des Unterrichts sind (wie z.B. Prüfungen): 1 Tag = 0,1 SWS
 - b) überproportional aufwändige Kommunikations- und Organisationsaktivitäten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Unterrichtsveranstaltungen stehen und außergewöhnliche fachliche Expertise erfordern, soweit von der Hochschulleitung beauftragt: 1 Tag = 0,05 SWS
- (9) ¹Eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten in Weiterbildungsangeboten nach Art. 78 BayHIG auf die Lehrverpflichtung ist in Höhe von 25 % des Deputats möglich und setzt voraus, dass die Tätigkeit im Bereich der Weiterbildung haupt- und nicht nebenamtlich erbracht wird. ²Eine Anrechnung von nebenamtlichen Tätigkeiten auf die Erfüllung der Dienstpflicht im Hauptamt ist nicht möglich.

- (10) Lehrveranstaltungen, die zur rechten Zeit am rechten Ort angeboten werden, gelten auch als erbracht, wenn Studierende nicht zur Lehrveranstaltung erscheinen.
- (11) ¹Lehrveranstaltungen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht bzw. nicht vollständig abgehalten werden können, gelten als erbracht. ²Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, die aus objektiven Hinderungsgründen, wie Feiertage und Schließtage, die die Lehrperson nicht beeinflussen kann, nicht abgehalten werden können.
- (12) Lehrveranstaltungen, die wegen kollidierender anderweitiger Verpflichtungen der Lehrkraft ausfallen, gelten nicht als erbracht, wenn die Lehrperson ein erhebliches Eigeninteresse (bspw. wegen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Profilierung) an der anderweitigen Verpflichtung hat.

§ 4 Digitale Formate

- (1) ¹Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal hat die Möglichkeit, nach vorheriger Genehmigung durch die Hochschulleitung, Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise digital abzuhalten; dies gilt insbesondere für internationale Lehrformate. ²Die Genehmigung ist unter Darlegung der gewünschten digitalen Ergänzung bzw. Ausgestaltung des Unterrichts bei der Hochschulleitung rechtzeitig vor dem Beginn des jeweiligen Semesters, in dem diese gewünscht wird, in Textform zu beantragen. ³Die Hochschulleitung kann die Genehmigung des Antrags insbesondere dann verweigern, wenn künstlerische Gründe der digitalen Lehre entgegenstehen. ⁴Die inhaltlichen Vorgaben des jeweiligen Modulhandbuchs des Studiengangs sind zu beachten. ⁵Die Lehre in Präsenz hat grundsätzlich Vorrang; ein kurzfristiges Ausweichen auf ein digitales Format aus nicht zu vertretenden Gründen ist zulässig.
- (2) ¹Lehrveranstaltungen, die nach erteilter Genehmigung digital gestützt durchgeführt werden, werden in entsprechender Anwendung des § 2 auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn sie einschließlich der Vor- und Nachbereitung und begleitenden Betreuung mit einer vergleichbaren zeitlichen Belastung für die Lehrenden verbunden sind. ²Die Anrechnung ist in der Regel auf 25% der Lehrverpflichtung der bzw. des Lehrenden begrenzt; bei besonderem dienstlichem Interesse kann diese Begrenzung durch Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin überschritten werden. ³Auf Anforderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin hat der oder die Lehrende die zeitliche Belastung nach Satz 1 glaubhaft darzulegen.

- (3) Eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung setzt auch hier voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird.

§ 5 Nachweis der Lehrverpflichtung innerhalb der Hochschule

¹Alle Lehrpersonen haben die Erfüllung ihrer jeweiligen Lehrverpflichtung jeweils zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen angeboten bzw. durchgeführt wurden, zu bestätigen. ²Die Dokumentation der Einzelnachweise über die Erfüllung der Lehrverpflichtung erfolgt über das Ref. 1.1: Personal und Lehrorganisation der Hochschule für Musik Würzburg.

§ 6 Gewährung von Ermäßigungen

(1) ¹Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft auf Antrag gewährt. ²Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden befristet. ³Zuständig für Anordnungen ist die Präsidentin bzw. der Präsident.

(2) ¹Für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinn des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird auf § 6 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) verwiesen. ¹Für die Wahrnehmung folgender Funktionen und Aufgaben innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden bei

1. nicht hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten bis zu 100%
2. nicht hauptberuflich tätigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
 - a. bei einer Vizepräsidentin od. einem Vizepräsidenten bis zu 75%
 - b. bei zwei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
insgesamt bis zu 100%
 - c. bei drei oder vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
insgesamt bis zu 160 %.
3. dem bzw. der Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bis zu 10 %.
4. dem bzw. der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bis zu 15 %.
5. den Stellvertreterinnen und Stellvertretern des bzw. der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst jeweils bis zu 10 %.
6. den Studiendekaninnen und Studiendekanen jeweils bis zu 15 %.

Die Nachkommastellen werden auf die nächste halbe SWS auf- oder abgerundet .

²Werden von einer Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. ³Für die Wahrnehmung der Funktionen nach Satz 1 kann eine Ermäßigung auch generell vorgesehen werden.

- (4) ¹Zur Gewinnung und Erhaltung von Professoren und Professorinnen an Kunsthochschulen, die im Musikleben, in der bildenden Kunst, im Theaterleben sowie in den Medien eine herausragende Position einnehmen, kann die Lehrverpflichtung befristet ermäßigt werden. ²Die Ermäßigung darf 50% der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.
- (5) ¹Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule kann die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen befristet um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden höher festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Lehrpersonen vorübergehend zusätzlich Aufgaben der Lehre in ihrem Fach wahrnehmen. ²Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule kann die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen abweichend von den in Satz 1 genannten Bestimmungen befristet um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden niedriger festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Lehrpersonen vorübergehend zusätzliche Aufgaben im Bereich der Forschung oder Kunst in ihrem Fach wahrnehmen.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin kann die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das aus von der Deutschen Forschungsgemeinschaft bereit gestellten Mitteln oder aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird, bis auf zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigen.
- (7) Für Ermäßigungen oder Freistellungen bei Lehrpersonen, die im öffentlichen Interesse Aufgaben außerhalb ihrer Hochschule wahrnehmen, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, wird auf § 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) verwiesen.

§ 7 Anordnung von Abweichungen

Für die Anordnung von Abweichungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten wird auf § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) verwiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.